

Vermessungsamt Passau
 Grenzen können Veränderungen berücksichtigen
 das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude-
 lichen Bestand abweichen.
 zellen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500
 entnommen nur bedingt geeignet.

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.2 und 3 BauGB in der Fassung der
 Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl.I S.2253, geändert durch
 Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466) i.V. m.Art.23 der Gemeinde-
 ordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach
 nach Genehmigung vom 10.02.1999 durch das Landratsamt Passau
 folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ziering, Markt Untergriesbach, werden gemäß den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem.§ 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach, den 17.02.1999

MARKT UNTERGRIESBACH

Kohl
 Kohl, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 19.03.1997 die Aufstellung vorstehender Satzung beschlossen. Die Satzung wurde vom Landratsamt mit dem Schreiben vom 10.02.1999 genehmigt. Das Landratsamt machte keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend. Die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am 17.02.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt demnach am 17.02.1999 in Kraft.

Untergriesbach, den 17.02.1999

MARKT UNTERGRIESBACH

Kohl
 Kohl, 1. Bürgermeister

Ortsabrundungssatzung

gem. § 34 Abs.4 Nr.2 und 3 Baugesetzbuch

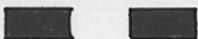
für den Ortsteil Ziering

Gemeinde Untergriesbach

Gemarkung Schaibing

Landkreis Passau

Textliche Festsetzung:

1. Bauweise: UG + EG, Satteldach, Krüppelwalmdach, Dachneigung 25 bis 35 Grad, Dachgauben zulässig, max. Ansichtsfläche 1,5 bis 2,0 qm, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien.
Sockelhöhe max. 0,3 m, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig, jedoch max. 0,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette; das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.
2. Bauweise: EG + DG, Satteldach, Krüppelwalmdach, Dachneigung 28 bis 35 Grad, Dachgauben nach Abs.1 zulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe max. 0,3 m, Kniestock 1,2 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemißt sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette), das Verhältnis von Länge zu Breite des Hauses darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.
3. Fällt das Gelände mehr 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoß und Erdgeschoß zu errichten.
4. Fällt das Gelände weniger als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit KG Erdgeschoß und DG zu errichten.
5. Kosten für überlange Hausanschlüsse (öffentliches Wasser und Kanal) müssen vom Bauwerber getragen werden.
6.  Geltungsbereich der Satzung

Lageplan Maßstab 1:1000

Lageplan Maßstab 1:5000

7. Bei Bauarbeiten im Bereich der 20 KV Stromleitungssicherheitszonen oder Erdarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ist vor Beginn des Vorhabens das Obag-Regionalzentrum in Hauzenberg zu verständigen.